



BERATUNG

- > Stellungnahme des EDSB zur FRONTEX-Verordnung2
- > Stellungnahme des EDSB zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Kinderpornografie3
- > Stellungnahme des EDSB zur Bürgerinitiative4
- > Stellungnahme des EDSB zu Elektro- und Elektronik-Altgeräten5
- > Stellungnahme des EDSB zur Privatsphäre im digitalen Zeitalter6
- > Beitrag des EDSB zur Aushandlung eines Abkommens zwischen der EU und den USA über den Schutz personenbezogener Daten7
- > Neue Tätigkeitsvorausschau des EDSB8



AUFSICHT

- > Aktuelles zur Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den EDSB8
- > Leitlinien des EDSB11
- > Konsultation zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen13



VERANSTALTUNGEN

- >> Dritter Workshop über Datenschutz in internationalen Organisationen (Florenz, 27./28. Mai 2010)15
- >> Zweijährliche Tagung über Datenschutz und Strafverfolgung (Trier, 31. Mai/1. Juni 2010)15
- >> Transparenz und Datenschutz: komplementäre oder gegensätzliche Elemente von Good Governance? (Maastricht, 3./4. Juni 2010)16
- >> ETUCE-Abschlusskonferenz zu Cyber-Harassment (Bratislava, 7./8. Juni 2010)16
- >> *European Security Round Table* – erste Debatte über Cloud Computing (Brüssel, 8. Juni 2010)16
- >> The Lisbon Treaty Conference - Assessing the impact for UK law and policy (London, 15. Juni 2010)17
- >> Europäische Konferenz der Datenschutzbeauftragten (Prag, 29./30. April 2010)17
- >> Sitzung des EDSB und der behördlichen Datenschutzbeauftragten (Brüssel, 19. März 2010)18
- >> Workshop zur Fallbehandlung (Brüssel, 18./19. März 2010)18



VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

- HIGHLIGHT -

Reform des EU-Datenschutzrechts: Der EDSB fordert die Europäische Kommission auf, in ihrem Ansatz ehrgeizig zu sein

In einer Rede während der Europäischen Konferenz der Datenschutzbeauftragten am 29. April 2010 in Prag sprach sich Peter Hustinx, der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB), dafür aus, im Rahmen der aufkeimenden Debatte über die Zukunft des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz proaktiv zu agieren. Der EDSB forderte die Europäische Kommission auf, bei der Aktualisierung des bestehenden Rahmens ehrgeizig zu bleiben, um das Risiko eines zunehmenden Verlusts an Relevanz und Wirksamkeit des Datenschutzes in einer Gesellschaft zu vermeiden, die immer mehr durch technologische Veränderung und Globalisierung bestimmt wird.

“Es geht darum, wie man die Privatsphäre und den Datenschutz in einer hoch entwickelten Informationsgesellschaft im Jahr 2015, 2020 oder darüber hinaus gewährleistet – um nicht mehr und um nicht weniger. Ein ehrgeiziger Ansatz ist der einzige Weg, um sicherzustellen, dass unsere Privatsphäre und unsere



personenbezogenen Daten auch zukünftig gut geschützt werden. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Kommission Vorschläge präsentiert, die berücksichtigen, was wirklich erforderlich ist, und sich nicht mit weniger ehrgeizigen Ergebnissen begnügt. „ Peter Hustinx, EDSB

In seiner Rede unterstrich Peter Hustinx die Schlüsselbedingungen für einen wirksamen Rechtsrahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten des Einzelnen in der EU. Dazu gehörten die Notwendigkeit eines umfassenden Rechtsrahmens, um eine höhere Wirksamkeit zu gewährleisten, sowie die folgenden Hauptelemente:

- Integration von „**eingebautem Datenschutz**“ und „**standardmäßigem Datenschutz**“ in Informations- und Kommunikationstechnologien;
- **mehr Rechenschaftspflicht für die für die Verarbeitung Verantwortlichen:** Die Rechenschaftspflicht der für die Verarbeitung Verantwortlichen sollte ausgebaut werden, um in der Praxis die Befolgung der Datenschutzregeln zu gewährleisten. Dies würde erheblichen Mehrwert für eine wirksame Umsetzung des Datenschutzes mit sich bringen und den Datenschutzbehörden bei der Aufsicht und Durchsetzung beträchtlich helfen;
- **stärkere Durchführungsbefugnisse für Datenschutzbehörden:** Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Datenschutzbehörden über ausreichende Ressourcen verfügen, um ihre Aufsichtsaufgaben erfüllen und gegebenenfalls die Befolgung der Datenschutzvorschriften durchsetzen zu können.

☞ Vortrag des EDSB (EN) ([pdf](#))



BERATUNG

> Stellungnahme des EDSB zur FRONTEX-Verordnung



Die am 17. Mai 2010 angenommene Stellungnahme des EDSB bezieht sich auf den Vorschlag der Europäischen Kommission, die operativen Fähigkeiten der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit an den EU-Außengrenzen (FRONTEX) zu stärken. Die Stellungnahme konzentriert sich auf die laut Vorschlag zunehmenden Aufgaben der Agentur und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Datenschutz.

Nach Meinung des EDSB ist es überraschend, dass die vorgeschlagene Verordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch FRONTEX fast vollständig schweigt, und dies, obschon sich der neue Rechtsrahmen, in dem FRONTEX in naher Zukunft



arbeiten soll, so grundlegend verändert. Er äußert Besorgnis über die Tatsache, dass der Vorschlag nicht verdeutlicht, inwiefern es FRONTEX erlaubt wäre, personenbezogene Daten zu verarbeiten und wenn ja unter welchen Umständen, Bedingungen und Einschränkungen.

“ *Es ist wichtig, eindeutige Regeln für den Datenschutz festzulegen und die Bedingungen und Umstände zu klären, unter denen die Datenverarbeitung durch FRONTEX erfolgen könnte.* ” Peter Hustinx, EDSB

Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Verordnung eindeutig den **Umfang der Tätigkeiten**, die Anlass zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch FRONTEX geben können, klären sollte.

Eine spezielle **Rechtsgrundlage**, die starken Datenschutzgarantien gemäß den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit unterliegen soll, ist erforderlich. Eine solche Verarbeitung sollte nur im Bedarfsfall für klar identifizierte und rechtmäßige Zwecke zugelassen werden.

Die Zurückhaltung der Kommission, diese Rechtsgrundlage in der vorgeschlagenen Verordnung zu verdeutlichen, oder eindeutig festzulegen, wann dies erfolgen wird, gibt Anlass zu ernster Besorgnis. Nach Ansicht des EDSB könnte dieser Ansatz zu einer unerwünschten **Rechtsunsicherheit** und einem erheblichen **Risiko der Nichteinhaltung** datenschutzrechtlicher Vorschriften und Schutzmaßnahmen führen. Er appelliert deshalb an den Rat und das Parlament, diesbezüglich mehr Klarheit zu schaffen.

☞ Stellungnahme des EDSB (EN) ([pdf](#))

> Stellungnahme des EDSB zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Kinderpornografie



Am 10. Mai 2010 nahm der EDSB eine Stellungnahme zu einem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie an.

Das Ziel des Vorschlags ist die Verbesserung der Bekämpfung des Kindesmissbrauchs unter mehreren Aspekten, einschließlich der Kriminalisierung schwerer Formen des Kindesmissbrauchs, beispielsweise in Bezug auf den Kinder-Sex-Tourismus, die strafrechtliche

Ermittlung und die Koordinierung der Strafverfolgung, neue Straftaten im IT-Umfeld, den Opferschutz sowie die Prävention von Straftaten. Bezogen auf das Ziel der Prävention von Straftaten wäre eines der Instrumente die Beschränkung des Zugangs zu Kinderpornografie im Internet.

In seiner Stellungnahme stellt der EDSB nicht die Notwendigkeit in Frage, einen besseren Rahmen zu schaffen, der angemessene Maßnahmen für den Schutz von Kindern gegen Missbrauch vorsieht. Er



betont jedoch die Auswirkungen einiger der Maßnahmen – beispielsweise die Sperrung von Websites und die Einrichtung von Hotlines – auf die Grundrechte der Beteiligten auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz. Die Fragestellung ist nicht für die Bekämpfung des Kindesmissbrauchs spezifisch, sondern ist für jede Initiative relevant, die eine **Mitwirkung des privaten Sektors zu Zwecken der Strafverfolgung** zum Ziel hat.

In früheren Stellungnahmen hat der EDSB seine Bedenken hinsichtlich der Überwachung natürlicher Personen durch Akteure des privaten Sektors (z. B. Internet-Diensteanbieter oder Urheberrechtsinhaber) in Bereichen, die grundsätzlich der Zuständigkeit von Strafverfolgungsbehörden unterliegen, zum Ausdruck gebracht.

In seiner Stellungnahme besteht der EDSB insbesondere auf der Notwendigkeit, die Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten – einschließlich der Internet-Diensteanbieter, der Opfer und der Nutzer des Netzwerks.

Obgleich in dem Vorschlag die Notwendigkeit erwähnt wird, die Grundrechte von Endnutzern zu berücksichtigen, ist der EDSB der Ansicht, dass dies durch eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten ergänzt werden sollte, harmonisierte, eindeutige und detaillierte Verfahren bei der Bekämpfung illegaler Inhalte zu gewährleisten, die der Aufsicht unabhängiger Behörden unterliegen.

☞ Stellungnahme des EDSB (EN) ([pdf](#))

> Stellungnahme des EDSB zur Bürgerinitiative



Die Bürgerinitiative ist eine der **Neuerungen**, die durch den Vertrag von Lissabon eingeführt wurden. Sie ermöglicht einer Mindestzahl von einer Million EU-Bürgern aus einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten, die Kommission zur Vorlage einer Gesetzesinitiative zu einem Thema, das für sie von Interesse ist, aufzufordern. Die Sammlung von mindestens einer Million Unterschriften impliziert die Erhebung personenbezogener Daten. In seiner Stellungnahme vom 21. April 2010 unterstrich der EDSB, dass die umfassende Achtung der Datenschutzvorschriften erheblich zur Zuverlässigkeit, zur Durchschlagskraft und

zum Erfolg dieses wichtigen neuen Instruments beiträgt.

In einem am 31. März 2010 angenommenen Vorschlag für eine Verordnung werden die weiteren Verfahren und Bedingungen für die Bürgerinitiative festgelegt. Der EDSB war generell damit **zufrieden**, wie die datenschutzrechtlichen Aspekte der Initiative behandelt wurden, sah jedoch gewissen Raum für weitere Verbesserungen.

Eine der Empfehlungen bezog sich auf die Verpflichtung des Organisers einer Initiative, der die Nutzung eines Online-Systems für die Sammlung der Unterschriften beabsichtigt, bei der zuständigen Behörde die Zertifizierung der Sicherheit dieses Systems zu beantragen. Bezüglich des Zeitpunkts dieses Antrags schlug der EDSB vor, den Organisator zu verpflichten, diesen Antrag *vor dem Beginn der Unterschriftensammlung* zu stellen, nicht erst danach.



Eine weitere Empfehlung betraf den **Grundsatz der Zweckbindung**. Der EDSB empfahl, dass der Gesetzgeber sicherstellen sollte, dass die von dem Organisator erhobenen personenbezogenen Daten nicht für andere Zwecke als die angegebene Unterstützung der jeweiligen Bürgerinitiative verwendet werden; ferner sollte er gewährleisten, dass die bei der zuständigen Behörde eingehenden Daten nur zum Zweck der Überprüfung der Authentizität der Unterschriften für eine bestimmte Bürgerinitiative verwendet werden.

☞ Stellungnahme des EDSB (EN) ([pdf](#))

> Stellungnahme des EDSB zu Elektro- und Elektronik-Altgeräten



Die am 15. April 2010 veröffentlichte Stellungnahme betrifft den Vorschlag der Europäischen Kommission, die Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE, auch als „e-Abfall“ bezeichnet) neu zu fassen. Dieser Vorschlag wurde intensiv im Europäischen Parlament und im Rat diskutiert, jedoch ohne Berücksichtigung von Datenschutzauswirkungen.

Zwar unterstützt der EDSB das Ziel des Vorschlags, die umweltfreundliche Politik auf dem Gebiet von WEEE zu verbessern, weist jedoch darauf hin, dass die Initiative sich nur auf die Umweltrisiken konzentriert, die mit der Entsorgung von WEEE zusammenhängen, aber die Datenschutzrisiken, die sich aus ihrer ungeeigneten Entsorgung, Wiederverwendung oder Wiederverwertung ergeben können, nicht berücksichtigt. Diese Risiken beziehen sich insbesondere auf in IT-Geräten und Telekommunikationsgeräten (z. B. Personal Computer, Laptops) zum Zeitpunkt der Entsorgung gespeicherte personenbezogene Daten über die Benutzer dieser Geräte und/oder Dritte.

In Anbetracht dieser Risiken betont der EDSB, wie wichtig es ist, in jeder Stufe der Verarbeitung personenbezogener Daten angemessene **Sicherheitsmaßnahmen** vorzusehen, auch in der Phase der Entsorgung von Geräten, die personenbezogene Daten enthalten. Auch der Grundsatz des „**eingebauten Datenschutzes**“ („*Privacy by Design*“) beziehungsweise, in diesem Bereich, der „eingebauten Sicherheit“ („*Security by Design*“), sollte in den Vorschlag einbezogen werden, um zu gewährleisten, dass Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre und zur Sicherheit standardmäßig in die Entwicklung von Elektro- und Elektronikgeräten integriert werden.

“Es ist wichtig, die potenziell nachteiligen Auswirkungen der Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten auf den Schutz der in diesen Altgeräten gespeicherten personenbezogenen Daten zu berücksichtigen. Die Einhaltung von Schutzmaßnahmen und die Achtung des Grundsatzes des „eingebauten Datenschutzes“ sollten als wesentliche Vorbedingungen dafür betrachtet werden, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten wirksam gewährleisten zu können.“ Peter Hustinx, EDSB

Der EDSB wiederholt, dass die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG auch in der Phase der Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die personenbezogene Daten enthalten, anwendbar ist, und empfiehlt den Gesetzgebern:

- die Privatsphäre und den Datenschutz soweit wie möglich „standardmäßig“ in die Entwicklung von Elektro- und Elektronikgeräten einzubeziehen, um den Nutzern die Möglichkeit zu bieten, in Geräten



zum Zeitpunkt der Entsorgung möglicherweise vorhandene personenbezogene Daten - mit einfachen Mitteln und kostenlos - zu löschen.

- den Weiterverkauf von Altgeräten, die nicht zuvor angemessenen und dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen unterzogen wurden, um eventuell vorhandene personenbezogene Daten zu löschen, zu untersagen.

☞ Stellungnahme des EDSB (EN) ([pdf](#))

> Stellungnahme des EDSB zur Privatsphäre im digitalen Zeitalter



Die Stellungnahme des EDSB zur Stärkung des Vertrauens in die Informationsgesellschaft durch die Förderung des Schutzes von Daten und Privatsphäre wurde am 18. März 2010 als Beitrag zur neuen Europäischen Digitalen Agenda der Europäischen Kommission angenommen. In der Stellungnahme werden die Maßnahmen erörtert, die von der Europäischen Union ergriffen bzw. gefördert werden könnten, um bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) die Rechte natürlicher Personen auf Privatsphäre und Datenschutz

zu gewährleisten. Funkfrequenzkennzeichnung (RFID), soziale Netzwerke, elektronische Gesundheitsdienste und elektronische Verkehrsdienste sind nur einige Beispiele.

In der Stellungnahme wird betont, dass **Vertrauen** für die Entstehung und den erfolgreichen Einsatz der IKT **eine Kernfrage ist**. Diese Technologien bieten großartige Möglichkeiten und Nutzaspekte, bergen jedoch auch **neue Risiken**. Sicherzustellen, dass die Nutzung der IKT keine Gefahr für die Grundrechte natürlicher Personen auf Privatsphäre und Datenschutz darstellt, ist ein Schlüsselfaktor für das Vertrauen der Nutzer in die Informationsgesellschaft.

Ogleich die EU über einen starken datenschutzrechtlichen Ordnungsrahmen verfügt, lösen die IKT in vielen Fällen neue Bedenken aus, denen der bestehende Rahmen keine Rechnung trägt. **Daher sind weitere Maßnahmen erforderlich**, um diesen Rahmen zu stärken. Nach Auffassung des EDSB sollten diese Maßnahmen die Notwendigkeit umfassen, den Grundsatz des „**eingebauten Datenschutzes**“, demzufolge bei der Konzeption und Entwicklung im Bereich der IKT von Anfang an und in jedem Stadium der Entwicklung die Anforderungen in Bezug auf Privatsphäre und Datenschutz berücksichtigt werden müssen, vorzusehen.

“ Die potenziellen Nutzaspekte der IKT können in der Praxis nur zum Tragen kommen, wenn sie in der Lage sind, Vertrauen zu erzeugen. Dieses Vertrauen kann nur sichergestellt werden, wenn die IKT zuverlässig und sicher sind, vom Einzelnen beherrscht werden können, und wenn der Schutz der eigenen personenbezogenen Daten und der Privatsphäre gewährleistet ist. ”

Peter Hustinx, EDSB



Um den europäischen Rechtsrahmen für den Datenschutz weiter zu stärken, fordert der EDSB die Europäische Kommission auf, wie folgt vorzugehen:

- **Allgemeiner Ansatz für „Privacy by Design“:** eingebauter Datenschutz muss explizit als allgemein verbindlicher Grundsatz in den vorhandenen Rechtsrahmen für den Datenschutz aufgenommen werden. Er sollte durch die Europäische Digitale Agenda umfassend unterstützt werden und in der künftigen EU-Politik einen verbindlichen Grundsatz darstellen;
- **„eingebauter Datenschutz“ in bestimmten Sektoren:** Für drei IKT-Bereiche, die spezifische Risiken in Bezug auf Privatsphäre und Datenschutz aufweisen, empfiehlt der EDSB die Implementierung des „Privacy by Design“-Grundsatzes basierend auf folgendem Ansatz: a) **RFID:** Vorschlag von Legislativmaßnahmen zur Regelung der wichtigsten Fragestellungen der Nutzung der RFID, falls die Selbstregulierung nicht zu den erwarteten Ergebnissen führt; b) **Soziale Netzwerke:** Erwägung von Rechtsvorschriften, die der Notwendigkeit der verbindlich vorgeschriebenen Privatsphäre durch Standardeinstellungen Rechnung tragen; c) **Browser-Einstellungen und gezielte Werbung:** Erwägung von Rechtsvorschriften, durch die vorgeschrieben wird, dass Browser über die Standardeinstellungen für Privatsphäre auszustatten sind, um so dafür zu sorgen, dass in stärkerem Maße die Zustimmung der Nutzer eingeholt wird, Werbung zu erhalten;
- Implementierung des **Grundsatzes der Rechenschaftspflicht** in die bestehende Datenschutzrichtlinie und Beginn der Arbeiten zur Annahme der **Durchführungsmaßnahmen zu den Bestimmungen über Verletzungen der Netzsicherheit** der Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation sowie zur Ausdehnung ihrer Gültigkeit auf generell alle für die Verarbeitung Verantwortlichen.

☞ Stellungnahme des EDSB (EN) ([pdf](#))

> Beitrag des EDSB zur Aushandlung eines Abkommens zwischen der EU und den USA über den Schutz personenbezogener Daten



Der EDSB beteiligt sich an den Erörterungen über die Ausarbeitung eines internationalen Abkommens zwischen der EU und den USA über den Datenschutz. Dieses Abkommen soll ein hohes Maß an Schutzbestimmungen für den Austausch personenbezogener Daten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen vorsehen. Seit dem Jahr 2007 verfolgt der EDSB die Arbeit der aus Vertretern der EU und der USA bestehenden, hochrangigen Kontaktgruppe engmaschig und hat sich aktiv in die verschiedenen Phasen der Vorbereitungsarbeiten eingebracht. Er nahm bereits im November 2008 eine Stellungnahme ([pdf](#)) an, nahm an den Sitzungen teil und beteiligte sich an der von der

Kommission organisierten öffentlichen Konsultation. Während der jetzt erfolgenden Ausarbeitung eines Mandats für Verhandlungen unterstützt der EDSB die Aufnahme maßgeblicher Datenschutzerfordernungen in den Entwurf des Mandats, beispielsweise eindeutige Zweckbindung und eindeutiger Anwendungsbereich, Bestimmungen zu einklagbaren Rechten für betroffene Personen sowie unabhängige Überwachung.



> Neue Tätigkeitsvorausschau des EDSB

Soeben wurde die vierte Tätigkeitsvorausschau des Europäischen Datenschutzbeauftragten in seiner Funktion als Berater bei EU-Gesetzgebungsvorschlägen und damit zusammenhängenden Dokumenten auf der Website veröffentlicht. Aufgrund der Veröffentlichung des Arbeitsprogramms 2010 der Kommission und des Aktionsplans zum Stockholmer Programm im März bzw. April wurde die Tätigkeitsvorausschau des EDSB später als üblich veröffentlicht, nämlich Ende Mai statt im Dezember.

Die Tätigkeitsvorausschau ist Teil des jährlichen Arbeitszyklus des EDSB. Einmal pro Jahr erstellt der EDSB einen Jahresbericht über die zurückliegenden Aktivitäten. Zusätzlich veröffentlicht er eine Vorausschau auf die im Rahmen seiner Beratungsfunktion für das Folgejahr geplanten Maßnahmen. Der Tätigkeitsvorausschau liegt ein Dokument bei, in dem die Entwicklungen aufgeführt werden, die der EDSB prioritär verfolgen wird. Für das Jahr 2010 sind dies der neue Rechtsrahmen für den Datenschutz, Vorschläge in Bezug auf die Datenverarbeitung und den Datenaustausch im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit, einschließlich Abkommen mit Drittstaaten über die Datenübertragung, sowie Initiativen im Zusammenhang mit der Digitalen Agenda für Europa.

☞ [Tätigkeitsvorausschau des EDSB](#)



A U F S I C H T

> Aktuelles zur Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den EDSB

Verarbeitungen personenbezogener Daten, die besondere Risiken für die betroffenen Personen beinhalten können, werden vom EDSB vorab kontrolliert. Mit diesem Verfahren soll festgestellt werden, ob die Verarbeitung mit der Datenschutzrichtlinie (EG) Nr. 45/2001 im Einklang steht, in der die Verpflichtungen der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft in datenschutzrelevanten Angelegenheiten festgelegt werden.

>> Erhebung von Namen und bestimmten relevanten Daten von zurückzuführenden Personen für gemeinsame Rückführungsaktionen - FRONTEX

Am 26. April 2010 nahm der EDSB eine Stellungnahme zu der Verarbeitung personenbezogener Daten durch FRONTEX im Zusammenhang mit der „Erhebung von Namen und bestimmten anderen relevanten Daten von zurückzuführenden Personen für gemeinsame Rückführungsaktionen (JRO)“ an.

Der Zweck der Verarbeitung ist die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Rückführungsaktionen, die von FRONTEX gemäß der FRONTEX-Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 unterstützt werden, um:

- genaue Kenntnis der Zahl und Identität von an der gemeinsamen Rückführungsaktion teilnehmenden zurückzuführenden Personen zu haben;



- Fluggesellschaften Passagierlisten bereitstellen zu können;
- die mit den zurückzuführenden Personen verbundenen Risiken und die Risiken für die Sicherheit der gemeinsamen Rückführungsaktion zu kennen;
- den Gesundheitszustand der zurückzuführenden Personen zu kennen, um eine angemessene medizinische Versorgung während der gemeinsamen Rückführungsaktion zu gewährleisten;
- zu wissen, ob an der gemeinsamen Rückführungsaktion Minderjährige beteiligt sind.

FRONTEX setzte den EDSB davon in Kenntnis, dass zwar bisher für operative Tätigkeiten keine personenbezogenen Daten verarbeitet wurden, dass diese Verarbeitung jedoch in naher Zukunft notwendig wird, um: 1) die Aufgabe der Agentur im Rahmen der gemeinsamen Rückführungsaktionen besser zu erfüllen und auszubauen; 2) einen organisierenden Mitgliedstaat/assoziierten Schengen-Staat bei der Zusammenstellung von Passagierlisten und bei deren Aktualisierung im Verlauf der Vorbereitung der gemeinsamen Rückführungsaktion auf der Grundlage von Informationen aus teilnehmenden Staaten zu unterstützen; 3) ständig den Überblick darüber zu haben, welche teilnehmenden Mitgliedstaaten/assoziierten Schengen-Staaten dem organisierenden Staat die erforderlichen Daten übermittelt haben (oder nicht), wobei der organisierende Staat den Rückführungsbereich von FRONTEX (*Return Operations Sector*, ROS) regelmäßig um Kontaktaufnahme mit dem betreffenden Staat und fristgerechte Übermittlung der Daten ersucht; 4) die Wirksamkeit und Effizienz der Unterstützung von FRONTEX bei der Organisation gemeinsamer Rückführungsaktionen von Mitgliedstaaten/assoziierten Schengen-Staaten zu erhöhen.

Besondere Aufmerksamkeit widmete der EDSB der Rechtsgrundlage der Verarbeitung. Der EDSB geht davon aus, dass eine gewisse Verarbeitung personenbezogener Daten für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Agentur im Kontext der gemeinsamen Rückführungsaktionen nötig ist; in diesem Fall ist die Agentur als für die Verarbeitung Verantwortlicher zu betrachten. Aufgrund der Sensibilität der Daten und der betroffenen Aktivitäten, die sich auf eine gefährdete Personengruppe beziehen, betrachtet er jedoch eine spezifischere Rechtsgrundlage als Artikel 9 („Zusammenarbeit bei der Rückführung“) der FRONTEX-Verordnung als wünschenswert, wenn nicht gar als erforderlich.

Der EDSB ist daher der Ansicht, dass Artikel 9 der FRONTEX-Verordnung und Artikel 5 Buchstabe a der Datenschutzverordnung 45/2001 („Rechtmäßigkeit der Verarbeitung“) nur als vorläufige Rechtsgrundlage für die geplante Verarbeitungstätigkeit dienen können und einer eingehenden Prüfung der Notwendigkeit einer spezifischeren Rechtsgrundlage unterliegen sollten.

Der EDSB verlangte zudem, dass FRONTEX die notwendigen **Verfahren für die Gewährleistung der Rechte der betroffenen Personen** einführt und der **Informationspflicht** vor der Durchführung der Verarbeitungstätigkeit nachkommt. Des Weiteren forderte der EDSB FRONTEX auf, ihn über die diesbezüglich ergriffenen Umsetzungsmaßnahmen im Einzelnen zu unterrichten.

☞ Stellungnahme des EDSB (EN) ([pdf](#))

>> Europäische Verwaltungsakademie – BELBIN-Selbsteinschätzung – Europäische Kommission

Ziel der Verarbeitung ist es, Teilnehmern an Weiterbildungslehrgängen der Europäischen Verwaltungsakademie (*European Administrative School*, EAS) die Möglichkeit zu bieten, Feedback in



Form eines Berichts zu ihrer bevorzugten Rolle in einem Team zu erhalten. Die Daten dürfen für keinerlei Art von Bewertung der betroffenen Personen verwendet werden.



Der EDSB konzentrierte sich auf zwei Aspekte:

- **Verhältnis zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichem, Auftragsverarbeiter und Unterauftragnehmer:** Auch wenn die EAS keinen Zugriff auf die vom Unterauftragnehmer verarbeiteten Daten hat, hat der Unterauftragnehmer entsprechend den Weisungen der EAS an den Auftragnehmer zu handeln. Die EAS ist der für die Verarbeitung Verantwortliche dieser Verarbeitungstätigkeit, weil sie über die Zwecke und die Mittel (den Einsatz des webbasierten Tools) der Verarbeitung entscheidet. Die drei für die Durchführung der Weiterbildungslehrgänge für die EAS verantwortlichen Auftragnehmer sowie der für die webbasierte Bewertung (BELBIN-Selbsteinschätzung) zuständige Unterauftragnehmer sind als im Auftrag der EAS handelnde Verarbeiter personenbezogener Daten zu betrachten. Der Unterauftragnehmer ist nicht befugt, eine über die Vorgaben der EAS und die Bestimmungen des Vertrags zwischen dem Unterauftragnehmer und dem Auftragnehmer in Übereinstimmung mit dem Vertrag zwischen der EAS und dem Auftragnehmer hinausgehende Verarbeitungstätigkeit durchzuführen.
- **Anonymität der Daten:** Der Bericht, den die Teilnehmer erhalten, kann nicht als „anonym“ betrachtet werden, weil der Unterauftragnehmer die Antworten mit den betroffenen Personen verknüpfen kann, da die Teilnehmer üblicherweise eine E-Mail-Adresse verwenden, die ihren Vor- und Nachnamen enthält.

Der EDSB gab Empfehlungen zu diesen beiden Aspekten ab; insbesondere empfahl er, dass der Vertrag Bestimmungen zu allen vorgeschriebenen Elementen enthalten sollte, insbesondere **Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung** zwischen dem Auftragnehmer und dem Unterauftragnehmer. Die EAS muss auch durch den Unterauftragnehmer informiert werden, wenn dieser – auf Antrag und in berechtigten Fällen – Zugriff auf die Daten gewährt und diese berichtigt hat. Schließlich sollte die Auswahl der unmittelbaren oder mittelbaren Unterauftragnehmer des Auftragnehmers der Zustimmung durch die EAS unterliegen.

☞ Stellungnahme des EDSB (EN) ([pdf](#))

>> Frühwarn- und Reaktionssystem („EWRS“) und Ermittlung von Kontaktpersonen – Europäische Kommission

Das EWRS ist ein von der Kommission, vom Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten („ECDC“) und von den Mitgliedstaaten **für den Austausch von Informationen zur Prävention übertragbarer Krankheiten** – beispielsweise Tuberkulose, Masern, SARS, H1N1 und andere – genutztes **Kommunikations-Tool**, das grenzüberschreitende Maßnahmen ermöglichen soll. Das EWRS wird unter anderem für die **Ermittlung von Kontaktpersonen** genutzt. Die Ermittlung von Kontaktpersonen ist ein Verfahren, das zur Identifizierung und Erreichung von Personen dient, die möglicherweise mit einer infizierten Person in Kontakt gekommen sind. Nachdem Kontaktpersonen ermittelt wurden, kann eine Diagnose erfolgen, und die betreffenden Personen werden gegebenenfalls behandelt. Die Ermittlung von Kontaktpersonen dient auch dem öffentlichen Gesundheitsinteresse, da durch sie die weitere Ausbreitung der Krankheit begrenzt oder verhindert wird.



In seinen Empfehlungen konzentrierte sich der EDSB auf die **Notwendigkeit einer eindeutigeren Festlegung der Rollen, Aufgaben und Zuständigkeiten** der am Betrieb und an der Nutzung des Systems Beteiligten, insbesondere der Rollen der Kommission und des ECDC. Für die Verarbeitung Verantwortliche und Auftragsverarbeiter müssen eindeutig und in einer Weise benannt werden, die der tatsächlichen Rolle und der Rechtsstellung der beteiligten Organisationen entspricht. Es muss festgelegt werden, wer wofür zuständig ist, und wie betroffene Personen ihre Rechte wahrnehmen können. Kurzfristig wird die **Annahme einer Reihe von Datenschutzleitlinien** für das EWRS empfohlen. Die Kommission wird zudem ermutigt, eine **Überarbeitung des Rechtsrahmens** voranzutreiben, um eine sicherere Rechtsgrundlage und eine eindeutige Zuweisung der Verantwortlichkeiten zu gewährleisten.

Der EDSB betonte auch die Notwendigkeit, den Grundsatz des „**eingebauten Datenschutzes**“ einzuführen und den Datenschutz in das Weiterbildungsangebot für die Nutzer zu integrieren. Für betroffene Personen sollte ein klar definierter Mechanismus für die Wahrnehmung ihres **Auskunftsrechts** bereitgestellt werden. Schließlich sollte der Betreiber des EWRS, um die Kohärenz und Transparenz zu gewährleisten, auf seiner Website **umfassende und benutzerfreundliche Informationen** erteilen. Diese sollten durch Mitteilungen ergänzt werden, die von den Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den einzelstaatlichen Datenschutzgesetzen bereitgestellt werden.

> Leitlinien des EDSB

Der EDSB veröffentlicht Leitlinien zu spezifischen Themen, um den Organen und Einrichtungen der EU eine Orientierungshilfe für bestimmte Bereiche an die Hand zu geben, die für sie von Bedeutung sind, wie zum Beispiel Einstellung von Personal, Verarbeitung von disziplinarrechtlichen Daten, Videoüberwachung. Diese Leitlinien erleichtern auch die Vorabkontrolle von Verarbeitungen bei den EU-Einrichtungen durch den EDSB, da sie ihnen als Bezugsdokument für die Bewertung ihrer gegenwärtigen Verfahrensweisen dienen.

>> Leitlinien des EDSB zu Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren

Am 23. April 2010 veröffentlichte der EDSB Leitlinien bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten in Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren durch die Organe und Einrichtungen der EU. Diese Leitlinien sind Teil des horizontalen thematischen Ansatzes des EDSB im Hinblick auf eine Harmonisierung bewährter Verfahren innerhalb aller europäischen Organe, Einrichtungen und Agenturen, um so die Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzrichtlinie (45/2001) zu erleichtern.

Die Leitlinien enthalten eine kurz gefasste Darstellung der Ergebnisse der Standpunkte und Empfehlungen des EDSB zu den einzelnen grundlegenden Prinzipien und deren Analyse in den Stellungnahmen zu Meldungen für die Vorabkontrolle in Bezug auf die von den meisten europäischen Organen und Einrichtungen durchgeführten Verarbeitungen. Darüber hinaus betont der EDSB die Notwendigkeit **weiterer Reflexionen über das spezifische Problem des Abhörens von Gesprächen**, mit besonderem Schwerpunkt auf der Rechtsgrundlage für den Mitschnitt von Gesprächen und der Möglichkeit, dies ohne richterlichen Beschluss oder richterliche Genehmigung zu tun.

Gemäß dem Verfahren, das bei einem thematischen Ansatz zur Anwendung kommt, wurden die Datenschutzbeauftragten aller Einrichtungen ersucht, die Leitlinien als praktische Referenz zu verwenden und dem EDSB die Verfahren in diesem Bereich zur Vorabkontrolle zu melden, einschließlich eines



Begleitschreibens, in dem spezifische Aspekte bezogen auf die Haltung des EDSB in diesem Bereich herausgestellt werden. Der EDSB wird dann eine gemeinsame Stellungnahme veröffentlichen.

☞ Leitlinien des EDSB (EN) ([pdf](#))

>> Leitlinien des EDSB zur Videoüberwachung



Der EDSB hat praktische Leitlinien für europäische Organe und Einrichtungen zum **verantwortungsbewussten und mit wirksamen Schutzmaßnahmen ausgestatteten Einsatz der Videoüberwachung** veröffentlicht. In den Leitlinien werden die Grundsätze für die Abwägung der Notwendigkeit der Nutzung der Videoüberwachung dargelegt und Orientierungen zu deren Durchführung in einer Weise gegeben, durch die die Auswirkungen auf das Recht auf Privatsphäre und andere Grundrechte minimiert werden.

Die Leitlinien gelten für bestehende und für künftige Systeme: Jedes Organ hat bis zum 1. Januar 2011 für die Vereinbarkeit seiner bestehenden Verfahren zu sorgen. Ein im Juli 2009 zu Konsultationszwecken veröffentlichter Entwurf sollte Feedback auslösen, um den Entwurf der Leitlinien zu verbessern und die Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren zu stärken.

“Es geht dabei um Grundrechte, beispielsweise das Recht auf Privatsphäre am Arbeitsplatz. Daher sollten Entscheidungen über die Installation von Kameras und die Art und Weise ihres Einsatzes nicht ausschließlich auf Sicherheitserfordernisse gestützt werden. Vielmehr müssen Sicherheitserfordernisse gegen die Grundrechte des Einzelnen abgewogen werden.” Giovanni Buttarelli, Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

Innerhalb der Grenzen des Datenschutzrechts hat jedes Organ und jede Einrichtung einen Ermessensspielraum bei der Konzeption seines/ihrer eigenen Systems. Die Leitlinien sollen eine benutzerspezifische Anpassung ermöglichen. Diese **Flexibilität** sollte verhindern, dass eine starre oder bürokratische Auslegung von Datenschutzbelangen berechtigten Sicherheitserfordernissen oder anderen legitimen Zielen im Wege steht.

Zugleich muss jedes Organ auch **nachweisen**, dass Verfahren vorhanden sind, die die **Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen** gewährleisten. Zu den empfohlenen organisatorischen Verfahren gehören die Annahme einer Reihe von Datenschutzgarantien, die in der Videoüberwachungsstrategie des Organs auszuführen sind, sowie regelmäßige Audits zur Überprüfung der Einhaltung der entsprechenden Vorschriften. Auch wenn von den Organen durchgeführte Folgenabschätzungen befürwortet werden, wird in Fällen von Videoüberwachungen mit großen inhärenten Risiken (beispielsweise verdeckte Überwachung oder komplexe, dynamisch-präventive Überwachungssysteme) aber dennoch weiterhin eine Vorabkontrolle durch den EDSB erforderlich sein.

Der Datenschutz und die Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften sollten nicht als ordnungsrechtliche



Last – als Posten, der einfach abgehakt werden kann – betrachtet werden. Sie sollten vielmehr als Teil der Organisationskultur und Bestandteil der ordnungsgemäßen Verwaltung betrachtet werden, in der Entscheidungen des Managements der einzelnen Organe auf Empfehlungen der Datenschutzbeauftragten und Konsultationen mit allen beteiligten Akteuren gestützt werden.

☞ Leitlinien des EDSB (EN) ([pdf](#))

> Konsultation zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist der EDSB über verwaltungsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu unterrichten. Der EDSB kann Stellungnahmen entweder auf Ersuchen der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder auf eigene Initiative abgeben. Der Begriff „verwaltungsrechtliche Maßnahme“ ist als allgemein anwendbare Entscheidung der Verwaltung im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung zu verstehen.

>> IT-Administrator-Rechte – Europäische Investitionsbank

Am 26. März antwortete der EDSB auf eine Konsultation der Europäischen Investitionsbank mit Empfehlungen bezüglich der Verwaltung des Zugriffs von IT-Administratoren auf in IT-Systemen und -Anwendungen gespeicherte personenbezogene Daten. Der EDSB unterstrich die Notwendigkeit, den **Grundsatz der Aufgabentrennung** anzuwenden. Der Grad der Trennung sollte unter Berücksichtigung des für den entsprechenden Prozess ermittelten Risikoniveaus festgelegt werden.

Die Verwaltung der Zugriffsrechte von IT-Administratoren sollte durch ein **ausgewogenes Konzept von organisatorischen und technischen Maßnahmen** angegangen werden. Der EDSB empfahl ferner, dass diese Maßnahmen in einer von dem Organ festgelegten, **detaillierten Sicherheitsstrategie** genau dokumentiert werden sollten.

☞ Empfehlung des EDSB (FR) ([pdf](#))

>> Speicherung der Tätigkeiten – Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Der Vorgang bezieht sich auf eine Konsultation bezüglich einer verwaltungsrechtlichen Maßnahme im Zusammenhang mit dem Entwurf für eine Regelung betreffend die Speicherung der Tätigkeiten beim Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (nachstehend „der Ausschuss“). Die Verarbeitung bezieht sich auf alle Ton-, Bild- und Übertragungsspeicherungen, die der Ausschuss vornimmt, ungeachtet des Datenträgers.

Grundsätzlich finden die Speicherungen in folgenden Situationen statt: bei durch den Ausschuss organisierten Tätigkeiten und bei innerhalb des Sekretariats des Ausschusses stattfindenden Tätigkeiten. Der Zweck ist die Gewährleistung der Transparenz der Modalitäten der Speicherung von Tätigkeiten innerhalb des Ausschusses.



Es fand ein Schriftwechsel zwischen dem EDSB und dem Datenschutzbeauftragten des Ausschusses statt. Im März 2010 übermittelte der EDSB ein abschließendes Schreiben, in dem die verschiedenen Anmerkungen des EDSB im Rahmen seiner Analyse herausgestellt wurden:

- Der Zweck der Verarbeitung muss vom Ausschuss besser festgelegt werden, in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutzverordnung („Datenqualität“). Sobald der Zweck festgelegt ist, kann eine Beurteilung der Qualität der Daten vorgenommen werden;
- in Bezug auf den Zeitraum der Aufbewahrung sollte der Ausschuss seine Begründung für die Unterscheidung zwischen der Aufbewahrung von Speicherungen für historische Zwecke und der Aufbewahrung von Speicherungen für Abschriftzwecke erläutern.
- der Ausschuss sollte die Situation in Bezug auf die Aufbewahrung von Speicherungen als Beweismittel klären, indem zum Beispiel klargestellt wird, in welchen Situationen diese Aufbewahrung stattfinden kann.
- auch die Frage der Einwilligung der betroffenen Person war für den EDSB von Belang. Diese Einwilligung muss freiwillig und ausdrücklich erfolgen.

☞ Schreiben des EDSB ([pdf](#))

>> Durchführungsbestimmungen zum behördlichen Datenschutzbeauftragten

Gemäß der Datenschutzrichtlinie (45/2001) erlässt jedes Organ und jede Einrichtung der EU weitere **Durchführungsbestimmungen** betreffend die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse des behördlichen **Datenschutzbeauftragten (DSB)**.

Neben den Durchführungsbestimmungen betreffend die Funktion des DSB behandelt der von der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (EFR-Exekutivagentur) zur Konsultation vorgelegte Entwurf auch die **Rolle der für die Verarbeitung Verantwortlichen** und die **Vorschriften, gemäß denen eine betroffene Person ihre Rechte ausüben kann**. Der EDSB begrüßt diesen umfassenden Ansatz umso mehr, als die EFR-Exekutivagentur auch die zuvor vom EDSB vorgeschlagenen bewährten Verfahren übernommen hat, beispielsweise:

- Führung eines anonymen Verzeichnisses der schriftlichen Anträge einer betroffenen Person auf Ausübung eines Rechts (Auskunft, Berichtigung, Sperrung usw.);
- Zusammenarbeit mit den Dienststellen für IT und Informationssicherheit der Agentur, um die Informationsquellen des DSB zu ergänzen.



VERANSTALTUNGEN

> Anstehende Veranstaltungen

>> Dritter Workshop über Datenschutz in internationalen Organisationen (Florenz, 27./28. Mai 2010)



Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Hochschulinstitut (European University Institute, EUI) am 27. und 28. Mai 2010 im Theatre Badia Fiesolana des EUI den dritten Workshop über Datenschutz in internationalen Organisationen. Während dieses Workshops, der verschiedene internationale Organisationen und – in einer eigenen akademischen Sitzung – Professoren zusammenführt, sollen einige der aktuellen Fragen des Schutzes der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten behandelt werden.

☞ [Weitere Informationen](#)

>> Zweijährliche Tagung über Datenschutz und Strafverfolgung (Trier, 31. Mai/1. Juni 2010)

Die zweijährlich stattfindende Tagung, die von der Europäischen Rechtsakademie (ERA) in Trier in Zusammenarbeit mit dem EDSB veranstaltet wird, trägt dieses Jahr den Titel „Datenschutz in Zeiten von Vorratsdatenspeicherung, SWIFT, Prüm und E-Justiz“. Diese Tagung bietet die Möglichkeit, eine Reihe von aktuellen Themen im Zusammenhang mit dem Schutz, der Nutzung und dem Austausch personenbezogener Daten zu erörtern, insbesondere:

- die Technologie für die Datensammlung und den Datenaustausch, auch im Rahmen des europäischen Modells für den Austausch von Informationen („*EU information exchange model*“);
- die Zukunft des Datenaustauschs zwischen der EU und den USA (SWIFT, Fluggastdaten, allgemeines Datenschutzübereinkommen);
- die Auswirkungen der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs betreffend die Unabhängigkeit der deutschen Datenschutzbehörden und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung;
- der Datenaustausch nach dem Mechanismus des Prümer Vertrages;
- der EU-Rechtsrahmen zum Datenschutz nach dem Vertrag von Lissabon.

Mehrere Sachverständige mit akademischem und/oder praktischem Hintergrund aus den Mitgliedstaaten und von den Organen der EU werden während der Tagung als Referenten auftreten. Die Beteiligung des Büros des Europäischen Datenschutzbeauftragten wird durch Peter Hustinx, EDSB, der das Grundsatzreferat halten wird, sowie durch Anne Christine Lacoste und Hielke Hijmans, die in anderen Programmteilen Ansprachen halten werden, sichergestellt.

☞ Tagungsprogramm ([pdf](#))



>> **Transparenz und Datenschutz: komplementäre oder gegensätzliche Elemente von Good Governance? (Maastricht, 3./4. Juni 2010)**

Der EDSB veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem European Institute of Public Administration (EIPA) ein Seminar zum Thema „Transparenz und Datenschutz: komplementäre oder gegensätzliche Elemente von Good Governance?“, das am 3./4. Juni 2010 in Maastricht stattfinden wird.

Im Verlauf des Seminars werden diverse Sachverständige von den Organen der EU sowie von NRO und aus der akademischen Welt die wichtigsten Aspekte und Entwicklungen der EU-Rechtsrahmen in Bezug auf Transparenz und Datenschutz erörtern und sich mit der Frage befassen, wie diese beiden Rechte miteinander in Beziehung stehen.

Während sich der erste Tag vor allem auf die Transparenz konzentrieren wird, wird sich der zweite Tag eingehender mit dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten befassen, insbesondere mit dem Recht auf Auskunft über die eigenen personenbezogenen Daten.

Das Seminar wird auch einige aktuelle Themen behandeln, beispielsweise die neuen rechtlichen und politischen Perspektiven nach dem Vertrag von Lissabon, die Neufassung der Verordnung über den Zugang zu Dokumenten sowie die Entwicklungen der Rechtsprechung in diesen Bereichen.

☞ Weitere Informationen auf der [EIPA-Website](#).

>> **ETUCE-Abschlusskonferenz zu Cyber-Harassment (Bratislava, 7./8. Juni 2010)**

Am 7./8. Juni 2010 wird der Bildungsausschuss des Europäischen Gewerkschaftsbundes (*European Trade Union Committee for Education*, ETUCE) eine Abschlusskonferenz zum Thema Cyber-Harassment von Lehrkräften veranstalten. Die Konferenz wird in Bratislava stattfinden und Teilnehmer von ETUCE-Mitgliedsorganisationen in EU/EFTA-Staaten und Kandidatenländern zusammenführen. Während der Konferenz werden die Ergebnisse der beiden ETUCE-Erhebungen zum Thema Cyber-Harassment vorgestellt, und die Teilnehmer werden erörtern, welche weiteren Maßnahmen und Strategien erforderlich sind, um das Phänomen des Cyber-Harassment in Schulen zu verhindern und gegen dieses Problem anzugehen.

☞ [Weitere Informationen](#)

>> **European Security Round Table – erste Debatte über Cloud Computing (Brüssel, 8. Juni 2010)**

Am 8. Juni 2010 wird der *European Security Round Table* (ESRT) eine Reihe von Debatten zum Thema *Cloud Computing* initiieren. Während dieser ersten Veranstaltung werden die Chancen und die Sicherheitsüberlegungen im Zusammenhang mit einer Umstellung auf Cloud-Technologien in Kommunal-



, Gemeinde- und Stadtverwaltungen analysiert werden, unter zwar in einer Debatte mit dem Titel „**Moving to the Cloud: Risks and Opportunities – Assessment for Local Entities**“.

Der *European Security Round Table* ist eine neutrale Plattform von Organen der EU, der NATO und anderen einschlägigen Akteuren, in deren Rahmen europäische Sicherheits- und Verteidigungsfragen erörtert werden.

☞ Weitere Informationen und Entwurf der Tagesordnung ([pdf](#))

>> The Lisbon Treaty Conference - Assessing the impact for UK law and policy (London, 15. Juni 2010)

Die Konferenz soll eine umfassende Analyse der Auswirkungen des Vertrags von Lissabon auf das Recht des Vereinigten Königreichs liefern. Behandelt werden die wesentlichen Änderungen im Bereich der Gesetzgebung, die einschlägige Rechtsprechung sowie neue Mechanismen für die Befassung der Gerichte; Berücksichtigung finden auch die Politikbereiche, die die EU im „Stockholmer Programm“ (Arbeitsprogramm für Justiz und Inneres für den Zeitraum 2010 bis 2014) für künftige Maßnahmen ermittelt hat.

Die Veranstaltung wird sich auch mit folgenden Themen befassen:

- Wird das EU-Recht in einer größeren Zahl von Fällen gelten?
- Wie wird die Charta der Grundrechte der EU den Ansatz der EU in Bezug auf die Menschenrechte verändern?
- Welche Auswirkungen gibt es für Bereiche wie Datenschutz, Zuwanderung, grenzüberschreitende Kriminalität und Familienrecht?

Giovanni Buttarelli, Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, wird einen Sitzungsbeitrag zum Thema „Privatsphäre und Zugang zu personenbezogenen Daten“ liefern.

☞ [Weitere Informationen](#)

> Ergebnisse vergangener Veranstaltungen

>> Europäische Konferenz der Datenschutzbeauftragten (Prag, 29./30. April 2010)

In diesem Jahr wurde die Frühjahrskonferenz der Datenschutzbeauftragten von dem tschechischen Amt für den Schutz personenbezogener Daten unter dem Leitthema „Abwägung der Vergangenheit, um an die Zukunft zu denken“ veranstaltet. Während der Konferenz fanden Beratungen zu unterschiedlichen Themen statt, darunter: 1) Internet der Dinge: allgegenwärtige Überwachung in Raum und Zeit – mit einer Präsentation von Giovanni Buttarelli, Stellvertretender Datenschutzbeauftragter; 2) Kinder im Spinnennetz von Netzwerken; 3) Schutz personenbezogener Daten am Scheideweg – mit einer Präsentation von Peter Hustinx, EDSB; und 4) Öffentlicher Sektor: geachteter Partner oder privilegierter Auftragsverarbeiter?



Es überrascht nicht, dass der künftige Rahmen für den Datenschutz, der derzeit von der Europäischen Kommission ausgearbeitet wird, ein zentrales Thema der Erörterungen darstellte. Es wurden mehrere Entschlüsse angenommen, insbesondere zu dem geplanten Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten über Datenschutzstandards im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zu Körperscannern, zum Schutz von Kindern und, zu guter Letzt, zur Zukunft der Privatsphäre und des Datenschutzes. Die Entschlüsse werden auf der Website des tschechischen Amtes für den Schutz personenbezogener Daten bereitgestellt werden (www.uoou.cz).

>> Sitzung des EDSB und der behördlichen Datenschutzbeauftragten (Brüssel, 19. März 2010)

Am 19. März 2010 nahm der EDSB an der **alle zwei Jahre stattfindenden Sitzung mit den behördlichen Datenschutzbeauftragten** (DSB) der Einrichtungen und Organe der EU teil.

Der EDSB nutzte diese Gelegenheit, um die jüngsten Entwicklungen im Datenschutz insgesamt zu präsentieren. Der EDSB beleuchtete auch einige der Auswirkungen des Vertrags von Lissabon für den Datenschutz sowie mögliche Auswirkungen für den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Nachdem er Feedback zu der Sitzung der behördlichen Datenschutzbeauftragten am 18. März 2010 erhalten hatte, stellte der EDSB einige aktuelle Entwicklungen im Bereich „Aufsicht“ des EDSB vor, beispielsweise die Arbeiten, die zur Ausarbeitung einer Strategie für die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der Bestimmungen erfolgen, und die wichtigsten Punkte des Beschwerdeverfahrens des EDSB, die für die behördlichen Datenschutzbeauftragten relevant sind.

Es fanden auch Erörterungen zum Grundsatz der Meldung von Verletzungen der Netzsicherheit statt. Der Grundsatz der Meldung an die Datenschutzbehörden und, in bestimmten Fällen, an die Nutzer/betroffenen Personen wurde in der jüngst erfolgten Überarbeitung der Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation 2002/58/EG anerkannt. Parallel dazu nahm die Kommission im Mai 2009 die Durchführungsbestimmungen zu dem Beschluss über die Sicherheit von IT-Systemen aus dem Jahr 2006 an, die ebenfalls die Meldung von personenbezogene Daten betreffenden Sicherheitszwischenfällen im Bereich von Informationssystemen an den behördlichen Datenschutzbeauftragten vorsehen. Einige der Agenturen und Gemeinsamen Unternehmen sind über ihre Dienstgütevereinbarung mit der Kommission verpflichtet, dieselben Regeln anzuwenden. Der EDSB forderte daher auch die behördlichen Datenschutzbeauftragten auf, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, um die Implementierung des Grundsatzes der Meldung von Sicherheitsverletzungen zu erörtern.

>> Workshop zur Fallbehandlung (Brüssel, 18./19. März 2010)

Die belgische Datenschutzbehörde veranstaltete am 18./19. März 2010 den 21. Workshop zur Fallbehandlung. Workshops zur Fallbehandlung, die zweimal jährlich stattfinden, sollen Sachbearbeiter verschiedener Datenschutzbehörden zusammenführen, um Ideen und bewährte Verfahren zu relevanten Fällen auszutauschen. Rosa Barcelo vom Büro des EDSB beteiligte sich mit einer Präsentation zu verhaltensbezogener Online-Werbung an dem Workshop.

☞ [Weitere Informationen](#)



VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

- „Internet of things: ubiquitous monitoring in space and time“, Vortrag ([pdf](#)) von Giovanni Buttarelli während der Europäischen Konferenz der Datenschutzbeauftragten (Prag, 29. April 2010)
- „The Strategic Context and the Role of Data Protection Authorities in the Debate on the Future of Privacy“, Vortrag ([pdf](#)) von Peter Hustinx während der Europäischen Konferenz der Datenschutzbeauftragten (Prag, 29. April 2010)
- „Datenschutz und Cloud Computing nach dem EU-Recht“, Vortrag ([pdf](#)) von Peter Hustinx beim Dritten Europäischen Tag zur Sensibilisierung für Fragen der Netzsicherheit (Brüssel, 13. April 2010)
- „Ein Datenschutzrahmen für das Stockholmer Programm“, Vortrag ([pdf](#)) von Peter Hustinx während des RISE – Hochrangiger Workshop über ethische und politische Aspekte der globalen Mobilität und Sicherheit, Brüssel, 26. März 2010)
- „Für eine verantwortungsvolle Nutzung der Biometrie: Betrachtungen aus dem Blickwinkel des Europäischen Datenschutzbeauftragten“, Vortrag ([pdf](#)) von Peter Hustinx beim „3. Parlamentarischen Treffen zu Sicherheitsfragen“ (Paris, 23. März 2010).

Über diesen Newsletter

Dieser Newsletter wird vom Europäischen Datenschutzbeauftragten herausgegeben – einer unabhängigen Behörde der EU, die im Jahr 2004 errichtet wurde und folgende Aufgaben hat:

- Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EU-Verwaltung;
- Beratung zu Rechtsvorschriften im Bereich des Datenschutzes;
- Zusammenarbeit mit vergleichbaren Behörden, um einen kohärenten Datenschutz sicherzustellen.

☞ **Sie können diesen Newsletter über unsere [Website](#) abonnieren/abbestellen.**

KONTAKT

www.edps.europa.eu
 Tel.: +32 (0)2 34234234234
 Fax: +32 (0)2 34234234234
 E-Mail: siehe unsere Kontaktseite

POSTANSCHRIFT

EDSB
 Rue Wiertz 60 – MO 63
 B-1047 Brüssel
 BELGIEN

BÜRO

Rue Montoyer 63
 Brüssel
 BELGIEN

EDSB – Der europäische Hüter des Schutzes personenbezogener Daten